

Verh  
Bauh

zuges (Lohn einschliesslich Teuerungszuschlag Frauenzuschlag, Kinderzuschlag und Ortslohnzulage) und bei Angestellten 6/13 eines Monatsbezuges (Grundvergütung, Ortszuschlag, Teuerungszuschlag, Frauen- und Kinderzuschlag, Besatzungszulage, örtlicher Sonderzuschlag nebst ausserordentlichem Zuschlag nach lfd. Nr. 195 R.B.B. für 1923 und Ministerialzulage) umfasst. Bei Arbeitnehmern, die an einer Anstaltsbeköstigung teilnehmen, sind die 6/13 aus dem nach Abzug der Vergütung für Beköstigung und Wohnung verbleibenden Lohn oder Vergütungsbeträgen zu errechnen. Die Endsumme ist auf einen vollen Markbetrag nach oben abzurunden. Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern wird der Betrag im Verhältnis ihrer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsleistung zur tarifmässigen Volleistung (48 Stunden die Woche) gemindert, z.B. bei durchschnittlich 36 Wochenstunden auf  $36/48=3/4$ .

2. Ueber die Verrechnung der Vorauszahlung soll am 10. April d.J. zwischen der Reichsregierung und den Spitzenorganisationen verhandelt werden.

3. Vorbehaltlich der nach Ziffer 2 zu treffenden Regelung wird vorläufig folgendes vereinbart:

- a) Arbeitnehmer, bei denen bereits bei der Auszahlung feststeht, dass sie aus dem Dienst der Reichsverwaltung ausscheiden, erhalten nicht die volle Vorauszahlung, sondern für jeden Tag den sie noch im Dienste der Reichsverwaltung beschäftigt sind  $1/30$  des nach Ziffer 1 zu berechnenden Betrages unter Aufrechnung der Endsumme auf volle Mark.
- b) Arbeitnehmern, die nach dem 19. März d. J. ausscheiden, ohne dass dies am Auszahlungstage feststand, wird für jeden Tag den sie ab 19. März d.J. noch im Dienste der Reichsverwaltung standen,  $1/30$  des erhaltenen Betrages belassen; der Rest ist zurückzuzahlen.

4. Für Arbeitsunterbrechungen infolge von Krankheit, Urlaub mit Lohnfortbezug oder von Arbeitsversäumnissen findet ein Abzug nicht statt.

5. Wenn ein Arbeitnehmer infolge von Dienstunfähigkeit

oder durch Tod nach dem 19. März d. J. ausscheidet, findet ein Abzug nicht statt.

6. Arbeitnehmer, die auf tägliche Kündigung eingestellt sind, erhalten am 19. März d. J. nur die Hälfte und die restliche Hälfte am 5. April d. J., sofern sie an diesem Tage noch im Dienst der Reichsverwaltung sich befinden.

7. Hinsichtlich der Zahlung im besetzten Gebiet gilt der für die Beamten oben festgesetzte Termin vom 25.d.M. in gleicher Weise.

Jm Auftrage  
gez. von Schlieben.

Abschrift beehre ich mich zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zu übersenden. Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des B.Sp.G.

Jm Auftrage  
gez. von Schlieben.

Reichsminister des Innern.  
V 2075 A.

Berlin, den 16. März 1923.

S o f o r t !

Abschrift übersende ich ergebenst mit dem Ersuchen um umgehende weitere Veranlassung.

Jm Auftrage

*A. Falck*